



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG

DER FORSCHUNG UND INNOVATION

(FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESETZ; FFG)

Ressorts Wirtschaft und Bildung

Vernehmlassungsfrist: 31. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ressorts	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Förderungsmassnahmen	9
3.2.1 Finanzierung der Forschungseinrichtungen	9
3.2.2 Schwerpunktforschung	11
3.2.3 Nationale Förderprogramme	11
3.2.4 Internationale Kooperation	12
3.3 Finanzierung der Forschungsförderung	15
3.3.1 Ermächtigung der Regierung zur Mittelvergabe	15
3.3.2 Forschungsförderungsfonds	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	18
4.1 Schaffung eines Forschungsförderungsgesetzes	18
4.2 Abänderung des Subventionsgesetzes	28
4.3 Abänderung des Hochschulgesetzes	28
5. Verfassungsmässigkeit	29
6. Regierungsvorlagen	30
6.1 Schaffung eines Forschungsförderungsgesetzes	30
6.2 Abänderung des Subventionsgesetzes	39
6.3 Abänderung des Hochschulgesetzes	41

ZUSAMMENFASSUNG

Das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz regelt die Ausgestaltung, Finanzierung und Organisation der Forschungs- und Innovationsförderung, welche sowohl den nachfrageorientierten (bottom-up) als auch den schwerpunktorientierten (top-down) Ansatz umfasst.

Grundsätzlich wird die Forschungs- und Innovationsförderung nach dem Gebot der höchstmöglichen wissenschaftlichen Qualität erfolgen. Mit den Forschungsinstitutionen sollen in Zukunft Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die so ausgestaltet sind, dass sie einerseits die „freie Forschung“ über eine Basisfinanzierung ermöglichen und andererseits mittels Leistungskatalog sowie damit verbundener Finanzierungskriterien die Forschungsexzellenz über den internationalen Wettbewerb nachhaltig gewährleisten. Mittels Zugang zu nationalen wie auch internationalen Förderprogrammen können und sollen die Forschungseinrichtungen Zweit- bzw. Drittmittel generieren.

Die Regierung strebt gezielte Kooperationen mit ausländischen Förderprogrammen an und wird die Zweckmässigkeit einer Teilnahme an solchen Programmen regelmässig hinterfragen. Die beratende Unterstützung der Nationalen Kontaktstelle für Forschung und Innovation (NKS) sowie Anreizsysteme (z.B. Aufwandsentschädigungen für eingereichte Projekte) sollen potentielle Förderungsempfänger zu Projekteingaben animieren. Ergänzend kann die Regierung Forschungsaufträge erteilen (Auftrags- bzw. Schwerpunktforschung).

Im Gesetz wird der Regierung auch die Möglichkeit eingeräumt, einen unabhängigen und interdisziplinären Forschungsbeirat mit beratender Funktion einzuberufen. Auf die Schaffung eines Forschungsförderungsfonds soll hingegen verzichtet werden.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Wirtschaft und Ressort Bildung

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft und Schulamt

Vaduz, 28. Februar 2012

RA 2012/285-7032

1. AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahrzehnten gab es in Liechtenstein besonders im industriellen Bereich eine bedeutende Entwicklung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten. Aktuell werden von insgesamt rund CHF 350 Mio.¹, die in Liechtenstein jährlich für Forschung und Innovation ausgegeben werden, rund 98.5% von der Wirtschaft aufgebracht. Der überwiegende Teil hiervon ist jedoch einzelnen Grossunternehmen zuzuschreiben, was die Aussagekraft dieser Statistik wiederum relativiert.

Die staatlichen Aufwendungen für Forschung und Innovation fallen mit einem Anteil von rund 0.1% am BIP gering aus. Als kleine Volkswirtschaft ist Liechtenstein jedoch besonders gefordert, mit den Anforderungen unserer Zeit Schritt zu halten. Um die Zukunftsfähigkeit Liechtensteins zu sichern und den Wohlstand künftiger Generationen weiter ausbauen zu können, ist es von grundlegender Bedeutung, das Innovationsbestreben sowie die damit eng verknüpfte Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Dies schafft fortlaufend hochqualifizierte Arbeitsplätze und unterstützt ein nachhaltiges Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum.

Auf der Basis der Beantwortung des Postulats betreffend ein Konzept zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (BuA Nr. 101/2010) hat die Regierung am 30. März 2011 das Projekt „Forschungsförderung“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, eine Strategie zu erarbeiten, die wiederum die Basis für die Erarbeitung ei-

¹ Dies entspricht rund 6.8% des Bruttoinlandproduktes des Landes Liechtenstein. Der Wert liegt somit deutlich über der von der EU in ihrer Agenda 2020 festgesetzten Zielgrösse von 3.0%.

nes Gesetzes zur Förderung von Forschung und Innovation samt Durchführungsverordnung bildet. Die Prüfung der Einrichtung eines Forschungsförderungsfonds war ebenfalls Bestandteil dieser Strategie. Die Regierung hat den Zwischenbericht am 30. November 2011 zur Kenntnis genommen.²

2. ANLASS DER VORLAGE

Die staatlichen Leistungen in die Forschung und Innovation sind in den letzten Jahren, insbesondere aufgrund internationaler Verpflichtungen (z.B. Beteiligung an EU-Programmen) sowie der Erhöhung von Beiträgen an Forschungseinrichtungen, sehr stark angestiegen (von CHF 1.7 Mio. im Jahr 2005 auf rund CHF 7 Mio. im Jahr 2011). Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Regelung der Ausgestaltung, Finanzierung und Organisation der Förderung von Forschung und Innovation ist somit aus Sicht der Regierung geboten. Diese gesetzliche Grundlage bildet den Rahmen für eine dauerhafte Verbesserung des Innovationsklimas und den effizienten Einsatz von Ressourcen durch zielgerichtete Förderung der verschiedenen Anspruchsgruppen, allen voran der Wirtschaftsteilnehmer und Forschungseinrichtungen.

Ein gesetzlicher Rahmen sowie eine dazu gehörende Verordnung geben dem Landtag und der Regierung die Möglichkeit, strategische Entscheide im Bereich der Forschung und Innovation systematisch zu fällen und ein entsprechendes Qualitätsmanagement zu betreiben.

² Ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot in der Region bildet die Basis für leistungsfähige Forschung, Technologie und Innovation in Liechtenstein. Die nationale Bildungs- und Hochschulpolitik wird in der Bildungsstrategie 2020 behandelt.

Parallel dazu soll künftig eine Forschungsstatistik sowohl über staatliche wie auch privatwirtschaftliche Aktivitäten im Bereich der Forschung und Innovation Auskunft geben, das Land vergleichbar mit anderen Ländern machen und auch der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Die zu schaffende gesetzliche Grundlage soll die Ausgestaltung, Finanzierung und Organisation der Forschungs- und Innovationsförderung regeln. Die Regierung will künftig den Einsatz von Fördermitteln grundsätzlich von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien abhängig machen und damit die gewünschte Forschungsexzellenz bei den Forschungseinrichtungen sicher stellen. Gleichzeitig soll weiterhin auch der freien Forschung Platz gegeben werden. Damit eng verbunden ist der Ausbau des Wissenstransfers von den Forschungseinrichtungen zu den Wirtschaftsteilnehmern.

Die Vergabe der Fördermittel soll in erster Linie durch die Regierung erfolgen, wobei diese eine Amtsstelle ermächtigen kann, selbständig über Teile der Fördermittel nach definierten Richtlinien zu entscheiden. In der Regel werden zur Entscheidungsfindung externe Experten oder Organisationen beizuziehen sein. In diesem Zusammenhang wird auch eine Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in der Schweiz angestrebt. Die KTI fördert den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen, indem sie Partner aus beiden Bereichen in Projekten anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung verknüpft und den Aufbau von Startups unterstützt. Für die Bearbeitung von Gesuchen mit liechtensteinischer Beteiligung wird künftig eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der KTI angestrebt.

Der Nationalen Kontaktstelle für Forschung und Innovation (NKS)³ kommt heute schon eine Schlüsselrolle als aktive Koordinationsstelle im Bereich der Forschung und Innovation zwischen der Wirtschaft und den wissenschaftlichen Institutionen zu. Unter anderem unterstützt sie die Wirtschaftsteilnehmer bei der Generierung von Zweit- und Drittmitteln. Weiters berät sie die Regierung im Bereich der nationalen wie auch internationalen Förderprogramme sowie in Zukunft auch im Bereich der Schwerpunktforschung.

Im Gesetz soll eine Möglichkeit geschaffen werden, um einen unabhängigen und interdisziplinären Forschungsbeirat einzuberufen, welcher die Regierung in Fragen der Forschungspolitik berät und zu ihren Händen Empfehlungen abgibt. Das Koordinierungsgremium für Innovation und technologische Entwicklung (KITE)⁴, dessen Mitglieder im Zuge der Entwicklung des Projektes „Forschungsförderung“ mit diversen Kernfragen befasst wurden, wird mit dem Inkrafttreten des Forschungsförderungsgesetzes aufgelöst.

Das Kernstück der Vorlage bilden die verschiedenen Förderungsmassnahmen, welche nachfolgend im Einzelnen beschrieben werden.

Ausserdem wird nachfolgend ausgeführt, weshalb auf die Einrichtung eines Forschungsförderungsfonds verzichtet werden soll.

³ Die NKS wurde im Jahr 2007 von der Regierung als neuer Fachbereich beim Amt für Volkswirtschaft eingerichtet. Die ursprüngliche Bezeichnung „Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung“ soll nunmehr – in Übereinstimmung mit der Terminologie des Forschungsförderungsgesetzes – angepasst werden. Die NKS verfügt aktuell über 100 Stellenprozent.

⁴ Dieses Gremium hat die Aufgabe, die Regierung in nationalen und internationalen Forschungsfragen zu beraten sowie strategische Empfehlungen abzugeben. Es wurde im Jahr 2008 eingesetzt und besteht aus Vertretern der Wirtschaft, der Forschungseinrichtungen und der Verwaltung.

3.2 Förderungsmassnahmen

3.2.1 Finanzierung der Forschungseinrichtungen

Derzeit fördert das Land insbesondere die Universität Liechtenstein und das Liechtenstein-Institut mit Beiträgen zur Finanzierung der Forschungstätigkeit.⁵

Die Forschung an der Universität Liechtenstein umfasst die Bereiche Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Insbesondere hat die Forschung an der Universität gegenwärtig folgende Aufgaben:

- die Universität in der weltweiten Hochschul- und Forschungslandschaft als qualifizierten Partner zu positionieren;
- einen markanten Beitrag zur Förderung von Forschung und Innovation in Liechtenstein und der Region zu leisten;
- Liechtenstein als Bildungs- und Forschungsstandort zu positionieren;
- Ideen und Anstösse zu Neugründungen von Unternehmen einzubringen;
- die Studierenden der Graduate School zur Forschung hinzufügen und zu qualifizieren;
- das Know-how der Lehrenden und Forschenden weiter zu entwickeln;
- einen Beitrag zu Erfolg und Wachstum des Wirtschaftsraums zu erbringen in Form von Transferprojekten;
- eine Plattform der Begegnung von Forschern aus Praxis und Wissenschaft darzustellen.

⁵ Über einen Trägerbeitrag leistet das Land Liechtenstein zusammen mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden auf staatsvertraglicher Basis Gelder an die Hochschule für Technik Buchs (NTB). Die Gelder dienen vor allem der Lehre, werden aber bis zu einem gewissen Grad situativ auch für die Forschung eingesetzt.

Das Liechtenstein-Institut betreibt Forschung zu liechtenstein-relevanten Themen in den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie Geschichte. Es vermittelt die Ergebnisse aus seiner Forschung und gibt das Wissen aus den Forschungsbereichen mittels Vorlesungsreihen und öffentlichen Vorträgen zu liechtenstein-relevanten Themen weiter. Ausserdem erbringt das Liechtenstein-Institut verschiedene Dienstleistungen (z.B. Vorbereitungskolloquien für die Kandidaten der liechtensteinischen Rechtsanwaltsprüfung, Erstellung von Gutachten für die Verwaltung) und bietet zudem Studierenden fachspezifische Beratung und Betreuung von Dissertationen und Diplomarbeiten an. Die Forschenden des Liechtenstein-Instituts veröffentlichen ihre Forschungsergebnisse in Form von Büchern und Beiträgen; ausserdem können sie Lehraufträge übernehmen und Vorträge an in- und ausländischen akademischen und anderen Einrichtungen halten.

Bereits bisher war (und ist) die der Universität Liechtenstein und dem Liechtenstein-Institut gewährte Forschungsförderung vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Regierung abhängig. Künftig wird die Regierung beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den ausgewählten Forschungseinrichtungen ihr Augenmerk verstärkt auf die Zweit- und Drittmittelgenerierung durch die jeweilige Forschungseinrichtung legen. Diese Zweit- und Drittmittel stammen in der Regel aus dem Zugang zu nationalen wie auch internationalen (öffentlich oder privat gespeisten) Fördertöpfen. Da alle potentiellen Förderungsempfänger bezogen auf den Erhalt von Zweit- und Drittmitteln zueinander im Wettbewerb stehen, werden nur forschungsexzellente Institutionen solche Gelder erhalten.

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung kann auch mit einer ausländischen Forschungseinrichtung erfolgen.

Das Land kann sich ausserdem an der Errichtung und am Betrieb von Forschungseinrichtungen im In- und Ausland beteiligen. Eine solche Beteiligung ist aktuell im Zusammenhang mit dem sogenannten Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal („RhySearch“) in Buchs geplant. Die Modalitäten dieser Beteiligung sind staatsvertraglich zu regeln.

Darüber hinaus kann es auch zweckmässig sein, den Forschungseinrichtungen zusätzliche Gelder für die Finanzierung von Projekten, welche diese gemeinsam mit Unternehmen im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers abwickeln, zu gewähren. Dabei wird jedoch im Vorfeld die Qualität des jeweiligen Projektes – etwa auf Basis einer Bewertung durch die Schweizer KTI – genau zu prüfen sein.

3.2.2 Schwerpunktforschung

Die Regierung soll in der Lage sein, mittels der Vergabe von Forschungsaufträgen gezielt Akzente im Forschungsbereich zu setzen (top-down-Ansatz). Eine solche Schwerpunktsetzung ermöglicht (längerfristige) Forschungsvorhaben zu Themen, welche für die Zukunft der liechtensteinischen Wissenschaft, Wirtschaft und/oder Gesellschaft von strategischer Bedeutung sind.

3.2.3 Nationale Förderprogramme

Die Regierung kann nationale Förderprogramme lancieren. Zur Zeit gibt es nur das Programm „Innovationsscheck“, das bisher einmal durchgeführt wurde.

Der Innovationsscheck ermöglicht es kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), unbürokratisch Forschungs- und Innovationsleistungen von öffentlichen Forschungsinstitutionen zu beziehen. KMU-Betrieben soll somit der Anreiz geboten werden, bei der Planung und Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter

Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen mit Forschungsinstitutionen zusammen zu arbeiten. Dadurch soll der Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft verstärkt und die Forschungs- und Innovationsbasis verbreitert werden.

Weiters sind derzeit folgende Programme angedacht:

- „Grant-Programme“ (finanzielle Unterstützung von Jung- und Spitzenforschern)
- Initialförderung (Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme von KMU an nationalen und internationalen Förderprogrammen)
- Forschungspreise

3.2.4 Internationale Kooperation

3.2.4.1 Allgemeines

Der Zugang zu internationalen Forschungsförderungsinstitutionen, -programmen und -projekten ist unter anderem für die Zweit- und Drittmittelgenerierung der Forschungseinrichtungen essentiell. Die Regierung strebt gezielte Kooperationen mit ausländischen Förderprogrammen an. Gleichzeitig wird sie die Zweckmässigkeit einer Teilnahme an solchen Programmen regelmässig hinterfragen.

Derzeit beteiligt sich Liechtenstein insbesondere an folgenden internationalen Förderprogrammen:

3.2.4.2 Europäisches Forschungsrahmenprogramm

Zur Zeit läuft die 7. Serie des europäischen Forschungsrahmenprogramms (FP7; 2007 bis 2013) mit einem europäischen Gesamtbudget von rund EUR 53 Mrd. Ziel des FP7 ist es, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der

Industrie der Europäischen Gemeinschaft zu stärken und die Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, sowie alle Forschungsmassnahmen zu unterstützen, die für den europäischen Forschungsraum für erforderlich gehalten werden.

Im Rahmen des FP7 haben die liechtensteinischen Unternehmen die Option einer Teilnahme an neuen und somit aktuellen Forschungsentwicklungen. Mit einer erfolgreichen liechtensteinischen Beteiligung an einem oder mehreren Projekten und den sich daraus ergebenden neuen technisch hoch stehenden Produkten, welche sich auf dem internationalen Markt behaupten, wird dazu beigetragen, Liechtenstein als modernen Wirtschaftsstandort zu erhalten und weiter zu entwickeln. Um eine erfolgreiche Anwendung des FP7 in Liechtenstein zu gewährleisten, arbeitet die NKS eng mit dem schweizerischen Netzwerk „Euresearch“ zusammen.⁶

Als Nachfolgeprogramm von FP7 ist ein Programm mit dem Namen „Horizon 2020“ und einem voraussichtlichen europäischen Gesamtbudget von EUR 70 - 80 Mrd. vorgesehen.

3.2.4.3 Europäisches Rahmenprogramm für Wettbewerb und Innovation

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Competitiveness and Innovation; CIP) mit der Laufzeit 2007 bis 2013 gehört zu den Massnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums basierend auf einer hoch konkurrenzfähigen sozialen Marktwirtschaft mit einem hohen Schutzniveau und einer Verbesserung der Umweltqualität. Das CIP ist speziell auf die Bedürfnisse der KMU abgestimmt. Mit dem

⁶ Der Verein Euresearch bezweckt die Förderung der schweizerischen Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten und -programmen. Er bildet in Zusammenarbeit mit Institutionen aus den Bereichen der Hochschulen und der Wirtschaft ein Netzwerk von regionalen Beratungsstellen.

CIP wird auch angestrebt, die spezifischen Massnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der unternehmerischen Initiative, der Innovation, der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), der Umwelttechnologien und der intelligenten Energie zusammen zu fassen, die bisher Gegenstand einzelner Rechtsakte waren.

3.2.4.4 Österreichischer Wissenschaftsfonds

Der österreichische Wissenschaftsfonds (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er ist allen Wissenschaften in gleicher Weise verpflichtet und orientiert sich in seiner Tätigkeit ausschließlich an den Massstäben der internationalen Scientific Community. Liechtenstein hat schon seit geraumer Zeit Zugang zu dieser Forschungseinrichtung und deren Programmen.

3.2.4.5 Schweizerischer Nationalfonds

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Im Auftrag des Bundes fördert er die Grundlagenforschung in allen wissenschaftlichen Disziplinen, von Philosophie über Biologie und Medizin bis zu den Nanowissenschaften. Im Zentrum seiner Tätigkeit steht die wissenschaftliche Begutachtung der von den Forschenden eingereichten Projekte. Die Besten unter ihnen werden vom SNF mit insgesamt rund CHF 700 Mio. jährlich unterstützt.

3.2.4.6 EWR-Grants

Der EWR-Finanzierungsmechanismus dient zur Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des EWR. Beim Mechanismus für die Jahre 2009-2014 handelt sich um den vierten Finanzierungsmechanismus seit

Inkrafttreten des EWR-Abkommens, mit welchem die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen ihre finanziellen Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlich schwächeren EWR-Mitgliedstaaten (vor allem in Osteuropa) fortführen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Staaten erhöht und es sollen mittelfristig für die EWR-Staaten neue Handelspartner und Absatzmärkte erschlossen werden. Forschende aus diesen Staaten finden erleichterten Zugang zu liechtensteinischen Forschungseinrichtungen, die wiederum von deren Know-how profitieren.

3.2.4.7 Stiftung Lindauer Nobelpreisträgertreffen

Alljährlich findet in Lindau das Treffen einer grossen Anzahl von Nobelpreisträgern statt. Junge Forscher aus Liechtenstein können an dieser Tagung teilnehmen und dabei ihr Netzwerk für die Zukunft substantiell erweitern. Dieser mittels Landesbeitrag gesicherte Zugang kann den Erfolg einer jungen Forscherkarriere entscheidend beschleunigen.

3.3 Finanzierung der Forschungsförderung

3.3.1 Ermächtigung der Regierung zur Mittelvergabe

Im Sinne der Planungssicherheit soll die Regierung vom Landtag ermächtigt werden, über einen gesetzlich fixierten Betrag für die jährliche Forschungs- und Innovationsförderung zu verfügen und diesen Betrag auf Grund der konkreten Bedürfnisse des Landes und der Wirtschaft koordiniert einzusetzen.

Die Fördermittel sollen zukünftig als forschungsrelevante Budgetpositionen ausgewiesen bzw. gekennzeichnet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wohin die Mittel im Durchschnitt jährlich fließen sollen:

Förderungsmassnahme	Durchschnittlicher Bedarf CHF p.a.	Rechtsgrundlage	Betrag gebunden
Finanzierung der Forschungseinrichtungen	7'455'000		
Universität Liechtenstein	3'000'000	FB	ja
- Basisfinanzierung Forschung	2'000'000	FB	ja
- Beitrag Forschungsförderungsfonds	1'000'000	FB	ja
Liechtenstein-Institut	1'000'000	FB	ja
Innovationszentrum Rheintal (RhySearch)	500'000	geplant	nein
Diverse Forschungseinrichtungen	1'755'000	FB	ja
Projektfinanzierung	1'200'000	geplant	nein
Schwerpunktforschung	1'000'000	geplant	nein
Nationale Förderprogramme	275'000		
Innovationsschecks	75'000	RB / geplant	nein
Grants für Forscherkarrieren	50'000	geplant	nein
Initialförderung	100'000	geplant	nein
Forschungspreise	50'000	geplant	nein
Internationale Kooperation	3'442'000		
FP7 / FP8 (Horizon 2020)	2'500'000	FB / geplant	ja
CIP / COSME	167'000	FB / geplant	ja
FWF	250'000	SubventionsG	ja
SNF	250'000	SubventionsG	ja
EWR-Grant	80'000	FB	ja
Stiftung Lindauer Nobelpreisträgertreffen	50'000	FB	ja
KTI - Projektbewertung	50'000	geplant	nein
Euresearch	95'000	RB	nein
TOTAL	12'172'000	100%	
davon gebundener Betrag	9'052'000	74%	
zusätzlicher Betrag gem. Förderungsstrategie	3'120'000	26%	

FB = Finanzbeschluss, RB = Regierungsbeschluss

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass derzeit rund CHF 9 Mio. jährlich gebunden sind. Ebenfalls wird aufgezeigt, dass die Förderungsstrategie mit CHF 3.1 Mio. an zusätzlichen Mitteln für eine erfolgreiche Implementierung auskommt. Somit ist für das Jahr 2013 total der Betrag von CHF 12.2 Mio. an staatlichen Mitteln für die Forschungsförderung vorgesehen (0.25% gemessen am provisorischen GDP 2009, Vergleich Schweiz 0.60%).

3.3.2 Forschungsförderungsfonds

Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, zur Finanzierung der Forschungs- und Innovationsförderung einen nationalen Forschungsförderungsfonds aufzusetzen und diesen mit einem Teil der Mittel (respektive der Erträge) des Zukunftsfonds zu äufnen. Hierbei ist anzumerken, dass der Zukunftsfonds als Teil des Eigenkapitals des Landes nicht dem klassischen Verständnis eines Fonds entspricht. Die Erträge des Zukunftsfonds sind somit Bestandteil der Erträge des Gesamtvermögens.

Folgende Varianten standen zur Prüfung:

- Variante 1: Der Forschungsförderungsfonds als separierter Teil des Eigenkapitals
- Variante 2: Der Forschungsförderungsfonds als Fonds im eigentlichen Sinne
- Variante 3: Die Schaffung einer neuen öffentlich-rechtlichen Stiftung

Die Prüfung der drei Alternativen ergab:

- Variante 1: Diese Lösung generiert keinen Mehrwert und schafft Intransparenz.
- Variante 2: Der Landtag hat vor einiger Zeit sämtliche Fonds in einem einzigen Schritt aufgelöst, da die Transparenz der Landesrechnung enorm darunter litt. Im Finanzleitbild 2005 wurde deshalb verankert „die Darstellung

der Finanzlage muss in einer offenen und für den Bürger verständlichen Form erfolgen; Verzerrungen wie etwa die willkürliche Äufnung oder Inanspruchnahme von Fonds sind nicht zulässig.“ Die Schaffung eines Forschungsförderungsfonds wäre daher mit der beschriebenen Politik inkonsistent.

- Variante 3: Hierbei würden die Mittel aus den Büchern des Landes ausgesondert und separat verwaltet. Dies würde zu einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand führen.

Es ist daher sinnvoll, von einer Fondsstruktur abzusehen und die Mittel jährlich über das Budget zu sprechen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Schaffung eines Forschungsförderungsgesetzes

Allgemeines

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll ein Forschungsförderungsgesetz (FFG) geschaffen werden, um damit über eine einheitliche Gesetzesgrundlage für die staatliche Förderung der Forschung und Innovation zu verfügen. Einzelne Formulierungen in der Vorlage wurden an den aktuellen Entwurf für ein neues schweizerisches Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (E-chFIFG)⁷ angelehnt. Als eigentliche Rezeptionsvorlage eignete sich aber weder dieser Gesetzesentwurf noch das geltende schweizerische Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (chFIFG⁸), da - nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Grössenverhältnisse - in der Schweiz ganz

⁷ vgl. Botschaft des Bundesrates vom 09.11.2011.

⁸ SR 420.1.

andere Voraussetzungen für die Organisation der Förderung von Forschung und Innovation gelten als in Liechtenstein. Insbesondere gibt es in der Schweiz den oben bereits erwähnten SNF, der als Institut der Forschungsförderung und damit als Forschungsorgan ausgestaltet ist.

Gleiches galt für eine Anlehnung an das österreichische Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (öFTFG)⁹.

Weiters enthält die Vernehmlassungsvorlage geringfügige Anpassungen des Subventionsgesetzes und des Hochschulgesetzes (HSG), zumal dort bereits einzelne Grundlagen für die staatliche Förderung von Forschung und Innovation enthalten sind.

Zu Art. 1

Diese Bestimmung definiert zunächst die Förderung von Forschung und Innovation als Staatsaufgabe (Abs. 1). Weiters wird darin der Regelungsinhalt der Vorlage umschrieben. Er umfasst die Ausgestaltung, die Finanzierung und die Organisation der Förderung von Forschung und Innovation (Abs. 2).

Schliesslich wird in dieser Bestimmung der Gesetzeszweck festgelegt (Abs. 3). Dieser besteht zunächst darin, generell die Forschung und Innovation zu fördern, und zwar durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der wissenschaftsbasierten Innovation sowie des Wissens- und Technologietransfers einerseits und die Unterstützung der Auswertung und Verwertung von Forschungsergebnissen andererseits. Weiters soll die Forschung und Innovation durch regionale und internationale Zusammenarbeit gefördert werden. Schliesslich soll mit der Vorlage eine Basis dafür geschaffen werden, dass Staatsmittel für die Forschung und Innovation effizient verwendet werden.

⁹ BGBl. Nr. 434/1982.

Zu Art. 2

In dieser Bestimmung werden zunächst die Begriffe „wissenschaftliche Forschung“ und „wissenschaftsbasierte Innovation“ in Anlehnung an den E-chFIG definiert. Danach ist unter wissenschaftlicher Forschung die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen zu verstehen. Die wissenschaftliche Forschung besteht aus Grundlagenforschung einerseits und anwendungsorientierter Forschung andererseits. Wissenschaftsbasierte Innovation ist die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung und die Verwertung ihrer Resultate. Wenn in weiterer Folge der Vorlage von Forschung bzw. Innovation die Rede ist, ist damit die wissenschaftliche Forschung bzw. wissenschaftsbasierte Innovation gemeint.

Eine weitere Definition wurde für den Begriff „Wissens- und Technologietransfer“ (WTT) aufgenommen. Unter WTT ist die Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen einerseits und Unternehmen andererseits mit dem Ziel, Forschungsergebnisse wirtschaftlich zu verwerten, zu verstehen. Der WTT ist ein wichtiges Element der Forschungsförderung.

Schliesslich wird der Begriff „Forschungseinrichtungen“ definiert, zumal Forschungsförderungsbeiträge in erster Linie an Forschungseinrichtungen geleistet werden. Der Begriff „Forschungseinrichtungen“ wurde dabei bewusst weit gefasst, indem sämtliche organisierte Einheiten im In- und Ausland darunter subsumiert werden, die wissenschaftliche Forschungsprogramme und -projekte durchführen. Eingeschränkt wird diese Definition dadurch, dass weder die Einrichtung selbst noch ihr Träger kommerziell ausgerichtet sein darf, d.h. Forschungseinrichtungen dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein, es sei denn, dass dieser Gewinn vollumfänglich wieder zwecks Durchführung neuer oder weiterer Forschungsprogramme und -projekte reinvestiert wird. Damit sind insbesondere sämtliche Forschungsabteilungen von auf Gewinnerzielung gerich-

teten Unternehmen, seien sie juristisch selbständig oder nicht, keine Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind namentlich Universitäten (z.B. Universität Liechtenstein) oder Fachhochschulen (z.B. NTB Buchs), das Liechtenstein-Institut oder das geplante Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal.

Zu Art. 3

In dieser Bestimmung wird eine Vielzahl von Förderungsgrundsätzen aufgezählt, welche es im Rahmen der Forschungsförderung zu beachten gilt. Damit wird die formale Zweckbestimmung (Art. 1 Abs. 3) durch übergeordnete inhaltliche Ziele ergänzt. Dazu gehören etwa die Gewährleistung der Freiheit der Forschung, der wissenschaftlichen Qualität der Forschung und Innovation sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Auch soll die staatliche Förderung eine wirtschaftspolitische Zielsetzung berücksichtigen und einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur wirtschaftlichen Wertschöpfung sowie zur Schaffung neuer und zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze im Land leisten.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung enthält in einem nicht abschliessenden Katalog die Förderungsmassnahmen, die bislang im Zentrum der staatlichen Förderungspolitik standen und auch in Zukunft im Zentrum dieser Politik stehen sollen.

Hierzu gehört zunächst die Beteiligung an Forschungseinrichtungen oder die Unterstützung solcher Einrichtungen durch Betriebs- und Investitionsbeiträge. Damit sind in erster Linie Beiträge zur Basisfinanzierung (z.B. Löhne, Miete, administrative Aufwendungen) oder Investitionsbeiträge für Infrastrukturanliegen

gemeint. Eine Beteiligung an einer Forschungseinrichtung ist im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal geplant.¹⁰

Weiters können Beiträge an Forschungseinrichtungen zur Finanzierung von spezifischen Projekten ausgerichtet werden. Im Rahmen einer solchen Projektförderung kann einer liechtensteinischen Forschungseinrichtung beispielsweise der Zugang zu teuren Apparaten an einer ausländischen Forschungseinrichtung ermöglicht werden.

Eine weitere Förderungsmassnahme ist die Erteilung von Forschungsaufträgen im Rahmen der Auftrags- bzw. der Schwerpunktforschung. Solche Forschungsaufträge können nicht nur an Forschungseinrichtungen, sondern im Gegensatz zu den Beiträgen nach Abs. 1 Bst. a und b auch an Unternehmen oder Privatpersonen erteilt werden.

Weitere Förderungsmassnahmen bestehen in der Organisation und Durchführung nationaler Programme. Bislang gab es nur ein nationales Programm, nämlich das Programm „Innovationsscheck“. In Zukunft sollen neue nationale Programme, wie z.B. Grants für Forscherkarrieren oder die Vergabe eines Forscherpreises, zusätzliche Forschungsanreize schaffen.¹¹

Schliesslich soll die Forschungsförderung auch durch regionale und internationale Zusammenarbeit erfolgen. Es sollen bisherige Kooperationen weitergeführt oder gezielt neue Kooperationen mit ausländischen Förderprogrammen gesucht und eingegangen werden, um dadurch diese Programme auch für liechtensteinische Forscher zu öffnen.¹²

¹⁰ vgl. oben Pkt. 3.2.1.

¹¹ vgl. oben Pkt. 3.2.3.

¹² vgl. zu den einzelnen Programmen oben Pkt. 3.2.4.

Die Regierung wird die einzelnen Förderungsmassnahmen auf Verordnungsebene genauer zu definieren haben.

Zu Art. 5

Die betragsmässig höchsten Beiträge werden derzeit - und voraussichtlich auch in Zukunft - zur Unterstützung von Forschungseinrichtungen durch Betriebs- und Investitionsbeiträge aufgewendet. Diesem Umstand Rechnung tragend sieht Art. 5 der Vernehmlassungsvorlage vor, dass die Leistung von solchen Beiträgen bzw. die Beteiligung an einer Forschungseinrichtung voraussetzt, dass entweder ein Gesetz oder ein Staatsvertrag den entsprechenden Betrag ausdrücklich vorsieht oder aber eine entsprechende Leistungsvereinbarung vorliegt.

Der Landtag hat durch Finanzbeschluss die jährlichen Beiträge für die Universität Liechtenstein für die Jahre 2012 und 2013 mit CHF 2 Mio. (Basisfinanzierung Forschung) und mit CHF 1 Mio. (Beitrag Forschungsförderungsfonds) und für das Liechtenstein-Institut für die Jahre 2012 bis 2015 mit CHF 1 Mio. festgelegt. Inskünftig setzen solche Beiträge eine Leistungsvereinbarung nach Massgabe des vorgeschlagenen Gesetzes voraus.

Zu Art. 6

Diese Bestimmung beinhaltet die Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sowie den vorgesehenen Regelungsinhalt. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung setzt generell ein öffentliches Interesse voraus (vgl. Art. 43 Abs. 3 HSG). In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die zu erbringende Leistung, die Förderkriterien und die Förderhöhe, der Inhalt, das Ausmass und der Umfang der Ziele sowie der Zeitpunkt der Zielerreichung, die Kündigung und die Rückforderung von bereits bezahlten Förderungsbeiträgen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch den Förderungsempfänger sowie die Berichterstattung und die Rechnungslegung zu regeln.

Durch den Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die Fördermittel mit einer klar definierten Zielsetzung eingesetzt werden. Auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung besteht kein Anspruch. Die potentiellen Förderempfänger haben sich durch ein entsprechend attraktives Angebot und professionelles Arbeiten zu empfehlen. Das Instrument der Leistungsvereinbarungen hat sich auch in anderen Bereichen, etwa bei der Kulturförderung (vgl. Art. 14 Kulturförderungsgesetz; KFG), bereits bewährt.

Zu Art. 7

Diese Bestimmung widmet sich der regionalen und internationalen Zusammenarbeit. Dieser vielschichtigen Förderungsmassnahme kommt insbesondere aufgrund der Kleinheit Liechtensteins eine zentrale Funktion zu.

Sie kann etwa dadurch erfolgen, dass Liechtenstein fixierte Beträge an ausländische oder internationale Institutionen, Programme und Projekte ausrichtet, wie dies beim europäischen Forschungsrahmenprogramm (FP7) der Fall ist. Liechtenstein soll dadurch die Möglichkeit haben, bei derartigen Institutionen, Programmen und Projekten mitzuwirken. Zudem sollen Forscher aus Liechtenstein auch an solchen Programmen teilnehmen können.

Bei der regionalen und internationalen Zusammenarbeit kommt der NKS¹³ eine wichtige Aufgabe zu. Sie hat namentlich Informationen über derartige Institutionen, Programme und Projekte zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu verbreiten. Zudem soll die NKS durch ihre Tätigkeit die Basis und die Anreize dafür schaffen, dass liechtensteinische Forscher an solchen Programmen oder Projekten teilnehmen können und wollen sowie diese Personen bei der Gesuchstellung zur Teilnahme begleiten, beraten und unterstützen.

¹³ s. oben Pkt. 3.1.

Schliesslich sollen nach Möglichkeit Vereinbarungen zur Integration Liechtensteins in den internationalen Forschungs- und Innovationsraum abgeschlossen werden und in internationalen Organisationen und Gremien bei der Konzipierung, Planung, Realisierung, beim Betrieb und bei der Evaluierung entsprechender Förderaktivitäten mitgewirkt werden. Auch hier soll der NKS eine Schlüsselrolle zukommen, indem sie Liechtenstein in den diversen Gremien respektive Arbeitsgruppen – z.B. auf EU- und EWR/EFTA-Ebene - vertritt.

Zu Art. 8

Gemäss dieser Bestimmung obliegt der Vollzug des Gesetzes der Regierung. Die Regierung entscheidet dabei generell über die Ausrichtung von Förderungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Sie unterbreitet dem Landtag jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts einen Bericht über die eingesetzten Gelder.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Regierung die Durchführung einzelner Förderungsmassnahmen an das Amt für Volkswirtschaft bzw. die dort als Fachbereich existierende NKS delegiert; davon ausgenommen ist der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Forschungseinrichtungen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Kompetenz des Landtages zum Abschluss von Staatsverträgen mit finanziellen Konsequenzen unberührt bleibt.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen Forschungsbeirat einsetzen kann. Die Hauptaufgabe des Forschungsbeirates besteht in der Beratung der Regierung in Fragen der Forschungspolitik sowie im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Förderungen nach diesem Gesetz. Als rein strategisches Organ soll er keine operativen Aufgaben übernehmen.

Falls ein Forschungsbeirat bestellt wird, ist in jedem Fall in Erwägung zu ziehen, den Wissenschaftlichen Beirat gemäss Art. 40a HSG auch mit den Aufgaben des Forschungsbeirates zu betrauen.

Zu Art. 10

Die Regierung erachtet es als sinnvoll, im Gesetz eine Obergrenze von CHF 15 Mio. für die Förderungsmassnahmen zu verankern. Damit wird durch den Landtag als Inhaber der Finanzhoheit eine zukunftsgerichtete gesetzliche Grundlage für die wirkungsvolle Erfüllung der mit diesem Gesetz verbundenen Ausgaben geschaffen und der Regierung ein (betragsmässig begrenzter) inhaltlicher Spielraum zugestanden.

Künftig ist also vorgesehen, dass es für die Ausrichtung von Fördermitteln im Bereich der Forschung und Innovation – unabhängig von der Höhe und Laufzeit der Förderzusage – keines Finanzbeschlusses bedarf, sofern der gesetzlich verankerte (jährliche) Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die Regierung hat auf Basis der gesetzlichen Grundlagen nach ihrem Ermessen über die Verteilung der Fördergelder an die einzelnen Förderungsempfänger zu entscheiden, wobei sie sich an einer fachlich fundierten Förderungsstrategie zu orientieren hat.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass gegenwärtig rund CHF 9 Mio. an jährlichen Fördermitteln gebunden sind¹⁴; diese Mittel sind natürlich auf den vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen, sodass sich der Entscheidungsspielraum für die Regierung entsprechend reduziert. Auch künftig, d.h. nach Auslaufen der vom Landtag in der Vergangenheit bewilligten Kredite im Bereich der Forschungs- und Innovationsförderung, werden Fördermittel in diesem Bereich gebunden sein, und zwar dann, wenn sie spezialgesetzlich vorgesehen sind oder aus staatsvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Die Regierung wird dies im Rahmen ihrer

¹⁴ vgl. oben Pkt. 3.3.1. sowie die dortige Tabelle.

Förderungsstrategie umzusetzen respektive bei der Zusicherung von Geldern zu berücksichtigen haben.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Obergrenze über dem aktuell für die Förderung der Forschung und Innovation vorgesehenen Gesamtbetrag liegt. Der Grund dafür besteht darin, dass vor allem die Beiträge für die Teilnahme Liechtensteins an internationalen Programmen in absehbarer Zeit steigen werden.

Zu Art. 11

In dieser Bestimmung ist die Verordnungskompetenz der Regierung verankert. Sie sieht vor, dass die Regierung insbesondere über die Förderungsmassnahmen (Art. 4), die Delegation der Förderungsaufgaben (Art. 8 Abs. 4) und, für den Fall der Bestellung, über den Forschungsbeirat (Art. 9) eine Durchführungsverordnung erlässt.

Zu Art. 12

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Leistungsvereinbarungen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, für die vereinbarte Geltungsdauer aufrecht bleiben. Selbstverständlich richtet sich der Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen ausschliesslich nach diesem Gesetz.

Zu Art. 13

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Datum für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 2013 vorgesehen.

4.2 Abänderung des Subventionsgesetzes

Zu Anhang Pos. 16.4 und 16.5

Der Anhang zum Subventionsgesetz enthält eine Aufzählung einer Vielzahl von staatlichen Beiträgen in verschiedensten Bereichen. Pos. 16.4 betrifft den schweizerischen Nationalfonds und Pos. 16.5 den österreichischen Fonds für wissenschaftliche Forschung. Da die Beiträge an diese beiden Fonds zukünftig gestützt auf das Forschungsförderungsgesetz ausgerichtet werden sollen, bedarf es dieser Positionen nicht mehr. Entsprechend können diese beiden Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz aufgehoben werden.

4.3 Abänderung des Hochschulgesetzes

Zu Art. 43 Abs. 4

Diese Bestimmung stellt klar, dass zukünftig Staatsbeiträge an Hochschulen zur Förderung von Forschung und Innovation nach Massgabe des vorgeschlagenen Forschungsförderungsgesetzes ausgerichtet werden. Diese Klarstellung ist deswegen erforderlich, weil Hochschulen über Staatsbeiträge finanziert werden (Art. 43 Abs. 2 HSG) und die Forschung sowie der Wissens- und Technologietransfer auch zu den Aufgaben einer Hochschule gehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d HSG).

Zu Art. 44 Bst. a

Der derzeit geltende Art. 44 HSG sieht in Bst. a Unterbst. cc) und dd) vor, dass die mit Hochschulen abzuschliessende Leistungsvereinbarung die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Hochschule u.a. in den Bereichen der Forschung und Entwicklung sowie des Technologie- und Wissenstransfers enthalten soll. Da inskünftig Leistungsvereinbarungen zur Förderung von Forschung und Innovation nur noch nach Massgabe des vorgeschlagenen Forschungsförderungsgesetzes abgeschlossen werden, sind diese beiden Bestimmungen aufzu-

heben. Selbstverständlich besteht trotzdem die Möglichkeit, mit Hochschulen auch künftig (nur) eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, die sich dann eben zum Teil auf das Hochschulgesetz und zum Teil auf das Forschungsförderungsgesetz stützen wird.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Schaffung eines Forschungsförderungsgesetzes

Gesetz

vom

**über die Förderung der Forschung und Innovation
(Forschungsförderungsgesetz; FFG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Der Staat fördert die Forschung und Innovation.
- 2) Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, Finanzierung und Organisation der Förderung von Forschung und Innovation.

3) Es bezweckt:

- a) die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation sowie den Wissens- und Technologietransfer zu fördern sowie die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse zu unterstützen;
- b) die regionale und internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern;
- c) die effiziente Verwendung der Staatsmittel für die Forschung und Innovation sicherzustellen.

Art. 2

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) "wissenschaftliche Forschung (Forschung)": die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist;
 - 2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b) "wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation)": die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate;
- c) "Wissens- und Technologietransfer": Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, Forschungsergebnisse wirtschaftlich zu verwerten;

- d) "Forschungseinrichtungen": Organisierte Einheiten im In- und Ausland, die wissenschaftliche Forschungsprogramme und -projekte durchführen; weder diese Einrichtungen selbst noch deren Träger dürfen kommerziell ausgerichtet sein.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Förderungsgrundsätze

Es gilt namentlich die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Freiheit der Forschung;
- b) wissenschaftliche Qualität der Forschung und Innovation;
- c) Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden;
- d) enge Verbindung von Lehre und Forschung;
- e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- f) wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis;
- g) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen;
- h) Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Attraktivität und Reputation Liechtensteins sowie zur Beschäftigung im Land.

II. Förderung der Forschung und Innovation

Art. 4

Förderungsmassnahmen

- 1) Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
 - a) Beteiligung an Forschungseinrichtungen oder Unterstützung solcher Einrichtungen durch Betriebs- und Investitionsbeiträge;
 - b) Ausrichtung von Beiträgen an Forschungseinrichtungen zur Finanzierung von Projekten;
 - c) Erteilung von Forschungsaufträgen (Auftrags- bzw. Schwerpunktfor-
schung);
 - d) Organisation und Durchführung nationaler Programme;
 - e) regionale und internationale Zusammenarbeit.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere über die Förderungsmassnahmen mit Verordnung.

Art. 5

Ausrichtung von Beiträgen

Die Leistung von Beiträgen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a setzt voraus, dass:

- a) ein Gesetz oder Staatsvertrag die Ausrichtung eines Beitrages an eine bestimmte Forschungseinrichtung ausdrücklich vorsieht; oder
- b) eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

Art. 6

Leistungsvereinbarungen

1) Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung setzt ein öffentliches Interesse an der vom Förderungsempfänger zu erbringenden Leistung voraus.

2) Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

- a) die vom Förderungsempfänger zu erbringenden Leistungen;
- b) die Förderkriterien und die Förderhöhe;
- c) den Inhalt, das Ausmass und den Umfang der Ziele sowie den Zeitpunkt der Zielerreichung;
- d) die Kündigung und die Rückforderung von bereits bezahlten Förderungsbeiträgen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch den Förderungsempfänger;
- e) die Berichterstattung und die Rechnungslegung.

Art. 7

Regionale und internationale Zusammenarbeit

Die regionale und internationale Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- a) Ausrichtung von Beiträgen an ausländische oder internationale Institutionen, Programme und Projekte;
- b) Mitwirkung in bzw. Teilnahme an derartigen Institutionen, Programmen und Projekten;
- c) Förderung der Information über derartige Institutionen, Programme und Projekte;

- d) Beratung und Unterstützung interessierter Stellen in Liechtenstein bei der Erarbeitung und Einreichung von Gesuchen bezüglich derartiger Institutionen, Programme und Projekte;
- e) Abschluss von Vereinbarungen zur Integration Liechtensteins in den internationalen Forschungs- und Innovationsraum;
- f) Mitwirkung in internationalen Organisationen und Gremien bei der Konzipierung, Planung, Realisierung, beim Betrieb und bei der Evaluierung entsprechender Förderaktivitäten.

III. Organisation und Durchführung

Art. 8

Regierung

- 1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.
- 2) Die Regierung entscheidet insbesondere über die Ausrichtung von Förderungen nach diesem Gesetz.
- 3) Die Regierung unterbreitet dem Landtag im Rahmen des Rechenschaftsberichts jährlich einen Bericht über die eingesetzten Fördermittel.
- 4) Die Regierung kann die Durchführung einzelner Förderungsmaßnahmen, mit Ausnahme des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen nach Art. 6, mit Verordnung an eine Amtsstelle delegieren.

Art. 9

Forschungsbeirat

- 1) Die Regierung kann einen Forschungsbeirat mit bis zu fünf Mitgliedern bestellen.
- 2) Der Forschungsbeirat berät die Regierung in Fragen der Forschungspolitik sowie im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Förderungen nach diesem Gesetz und gibt zu ihren Händen Empfehlungen ab.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über den Forschungsbeirat mit Verordnung.

IV. Finanzierung

Art. 10

Finanzierung

Die nach diesem Gesetz von der Regierung zugesicherten Fördermittel dürfen den Gesamtbetrag von jährlich 15 Millionen Franken nicht übersteigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Förderungsmassnahmen (Art. 4);
- b) die Delegation an eine Amtsstelle (Art. 8 Abs. 4);
- c) den Forschungsbeirat (Art. 9).

Art. 12

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Leistungsvereinbarungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.2 Abänderung des Subventionsgesetzes

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen
(Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Anhang Pos. 16.4 und 16.5

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Forschungsförderungsgesetz vom ...
in Kraft.

6.3 Abänderung des Hochschulgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über das Hochschulwesen

(Hochschulgesetz; HSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBI. 2005 Nr. 2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 4 (neu)

4) Staatsbeiträge zur Förderung von Forschung und Innovation werden nach Massgabe des Forschungsförderungsgesetzes ausgerichtet.

Art. 44 Bst. a

Die Leistungsvereinbarung nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b regelt:

- a) die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen, die entsprechend den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Hochschule in den folgenden Bereichen festzulegen sind:
 - aa) Strategie, Grundsätze und Ziele;
 - bb) Hochschulentwicklung;
 - cc) Aufgehoben
 - dd) Aufgehoben
 - ee) Aus- und Weiterbildung;
 - ff) Internationalität und Mobilität;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Forschungsförderungsgesetz vom ...
in Kraft.